

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Januar 2018

Nr. 2018/96

Biberist: Kantonaler Erschliessungsplan, Bürenstrasse, Abschnitt Dribischrüz bis Dribischrüzmatt, Umgestaltung Knoten SEW und Radmassnahmen / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Bürenstrasse, Abschnitt Dribischrüz bis Dribischrüzmatt in Biberist zur Genehmigung vor.

Das Dossier besteht aus:

- Erschliessungsplan, Situation 1:500.

Gleichzeitig lag zur Orientierung und Erläuterung (kein Genehmigungsinhalt) das komplette Bauprojekt auf.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 25. September 2017 bis 24. Oktober 2017. Innert der Auflagefrist gingen folgende zwei Einsprachen ein:

- Nr. 1: Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist
- Nr. 2: Solothurner Kajakfahrer, c/o Präsident Peter Probst, Tannenweg 5, 4552 Derendingen.

Mit der Einsprecherin Nr. 2 konnte eine Einigung erzielt werden, worauf diese ihre Einsprache zurückzog. Diese Einsprache kann somit als erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

2. Erwägungen

2.1 Einsprache Nr. 1 Einwohnergemeinde Biberist

Die Einwohnergemeinde Biberist ist Standortgemeinde des aufgelegten Erschliessungsplanes. Die Einsprache ist fristgerecht eingegangen und enthält Anträge und Begründungen. Auf die Einsprache ist grundsätzlich einzutreten.

Die Gemeinde muss als Trägerin hoheitlicher Gewalt berührt sein und eine Verletzung der Gemeindeautonomie geltend machen. Einzig örtliches Berührtsein reicht nicht zur Legitimation für eine Einsprache aus.

2.1.1 1. Antrag:

"Die gewählte Knotengeometrie sowie die dargestellten Querprofile mit den verschiedenen Übergängen und den konstruktiven Abschlüssen entsprechen aus Sicht der Einsprecherin nicht der optimalen Lösung. Dasselbe gilt für die Markierungs- und Signalisationsmassnahmen. Es ist eine Projektänderung vorzunehmen."

Um einen Rückstau auf die Stammlinie der Autobahn A5 verhindern zu können, wird beim Erreichen einer kritischen Rückstaulänge auf der Ausfahrt Solothurn-West der Phasenablauf der Lichtsignalanlage (LSA) angepasst und das Leistungsangebot der Linkseinmünder aus der Bürenstrasse zu Gunsten der Grünphase von der Autobahn reduziert. Um das Überstauen des Knotens Bürenstrasse verhindern zu können, muss der Knoten umgebaut und mit einer LSA ausgerüstet werden. Das öffentliche Interesse an der Umgestaltung des Knotens SEW und an einer sicheren Rad- und Gehwegverbindung (Veloroute Büren an der Aare - Solothurn) im Bereich des Knotens, insbesondere für die Oberstufenschüler von Lüsslingen-Nennigkofen, ist gegenüber den Interessen der Einwohnergemeinde Biberist höher zu gewichten. Im gesamten Planungsprozess, in welchem die Einsprecherin eingebunden war, sind keine entsprechenden Hinweise auf technische Mängel eingegangen.

Im März 2016 wurde die Einwohnergemeinde Biberist eingeladen, zur gewählten Linienführung im Rahmen der Vernehmlassung von Projektdokumenten Stellung zu nehmen. Gemäss dem Protokollauszug der Sitzung Nr. 5 BWK-Sitzung (Bau- und Werkkommission) vom 22. März 2016, Beschluss Nr. 2016-56, wurden keine Vorbehalte zum Projekt geäussert. Eine Kostenbeteiligung wurde abgelehnt.

Der Erschliessungsplan und das Bauprojekt wurde einer Delegation der Einwohnergemeinde Biberist am 22. Mai 2017 im Detail vorgestellt und das gesamte Aufgatedossier zur Vernehmlassung abgegeben. Am 11. September 2017 wurden der Erschliessungsplan und das Bauprojekt im Gemeinderat erläutert und nochmals vorgestellt. Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-99 wird dem Projekt in technischer Hinsicht zugestimmt.

2.1.2 2. Antrag:

"Die Erstellungskosten für die Umgestaltung des Knotens SEW betragen gemäss Kostenvoranschlag (± 10 % Kostengenauigkeit) Fr. 1'201'000.-- inkl. MwSt. Sämtliche Kosten können dem Agglomerationsprogramm angerechnet werden. Davon werden zu 40 % vom Bund finanziert. Dieser nationale AGGLO-Beitrag beläuft sich somit auf Fr. 422'750.--. Der Kantonsanteil beträgt ca. Fr. 515'000.--, derjenige der Einwohnergemeinde Biberist ca. 263'000.-- (Gemeindeanteil innerorts 34.39 % und ausserorts 24.97 %).

Der Nutzen der geplanten Umgestaltung Knoten SEW mit Radmassnahmen ist für die Bevölkerung von Biberist nur zum Teil vorhanden und kommt mindestens im gleichen Masse den Gemeinden Solothurn und Lüsslingen-Nennigkofen zu Gute. Daher ist die Kostenübernahme von 100 %, gemessen am Gemeindeanteil, unverhältnismässig. Das Grundprinzip der Verhältnismässigkeit ist zu wahren."

Die Beitragspflicht der Gemeinden ist im Strassengesetz geregelt. Die Annahme des Auftrages Koch verpflichtet die Regierung, die weitgehende Befreiung der Gemeinden von der Beitragspflicht in die Vorlage zur Revision des Strassengesetzes aufzunehmen. Der Gemeindebeitrag für die Einwohnergemeinde Biberist wird im Abrechnungsbeschluss des Regierungsrates mit den entsprechenden Rechtsmitteln verfügt. Auf die entsprechende finanzielle Forderung der Einwohnergemeinde Biberist kann daher in diesem Verfahren nicht eingetreten werden.

Die Einsprache Nr. 1 der Einwohnergemeinde Biberist ist abzuweisen.

2.2 Einsprache Nr. 2 Solothurner Kajakfahrer, Eigentümerin GB Nr. 2689 in Biberist

Anpassungen aufgrund der Einigungsverhandlung:

Aufgrund der Verhandlung mit dem Einsprecher Nr. 2 ergeben sich gegenüber dem vom 25. September 2017 bis 24. Oktober 2017 öffentlich aufgelegten Erschliessungsplan folgende Anpassungen:

- Im Bereich der Parzelle Nr. 2689 werden die geplanten westlichen Verkehrsinseln um ca. 8 m nach Westen verschoben.
- Auf Parzelle GB Nr. 2689 ist gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1406 vom 4. Juli 2000 ein „einfacher Parkplatz möglich, vorbehältlich Baubewilligung und Zustimmung Amt für Verkehr und Tiefbau zur Erschliessung direkt auf die Kantonsstrasse“.

Von den Anpassungen sind keine Dritten betroffen, sodass sich eine weitere öffentliche Planauf-lage erübrigt.

2.3 Umwelt

2.3.1 Radmassnahmen Bürenstrasse

Das geplante Bauvorhaben kommt in den Gewässerraum der Aare nach Art. 41 a der Gewässer-schutzverordnung (GSchV; SR 814.201) zu liegen. Nach Art. 41 c Abs. 1 GSchV dürfen innerhalb des Gewässerraumes nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden.

Das vorliegende Bauvorhaben ist aufgrund der bestehenden Situation (Lage der Strasse) stand-ortgebunden. Auch das öffentliche Interesse ist gegeben. Die beabsichtigten Massnahmen an der Bürenstrasse erfüllen die Voraussetzungen gemäss Art. 41c Abs. 1 GSchV. Die gewässer-schutzrechtliche Bewilligung kann erteilt werden.

2.3.2 Bodenschutz

Die Ausführungen im Bodenschutzkonzept "Radmassnahme Bürenstrasse, BSB + Partner, Rev. 1 vom 20. November 2017" sind korrekt und zeigen die gesetzlich geforderten Massnahmen bei den anstehenden Erdarbeiten auf.

Damit unbelastete Böden nicht verunreinigt werden, darf mit Schadstoffen belasteter, abgetra-gener Boden nicht unkontrolliert verschoben werden (Art. 7 Verordnung über Belastungen des Bodens, VBBo; SR 814.12 und Wegleitung Bodenaushub, BUWAL 2001). Das Bauvorhaben befin-det sich innerhalb der Verdachtsfläche Strasse des Prüfperimeters Bodenabtrag (geo-web.so.ch/map/pruefperimeter). Im Prüfperimeter Bodenabtrag sind Böden erfasst, bei denen ein begründeter Verdacht auf eine Schadstoffbelastung vorliegt. Dies bedeutet, dass der Richt-wert gemäss VBBo von mindestens einem Schadstoff überschritten wird.

3. Beschluss

3.1 Die Einsprache Nr. 1 der Einwohnergemeinde Biberist wird, soweit darauf einzutreten ist, abgewiesen.

3.2 Die Einsprache Nr. 2 der Solothurner Kajakfahrer wird aufgrund des Rückzuges der Einsprache von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

3.3 Umwelt

3.3.1 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für das Bauen im Gewässerraum der Aare wird erteilt.

3.3.2 Das Bodenschutzkonzept wird genehmigt.

Alle Erdarbeiten müssen entsprechend den Vorgaben des Bodenschutzkonzepts durch eine qualifizierte, weisungsbefugte bodenkundliche Fachperson begleitet werden.

Sämtlicher abgetragener Boden ist wie vorgesehen innerhalb der Verdachtsfläche entlang der Strasse wieder einzusetzen.

Nach Abschluss des Bauvorhabens muss der schriftliche Nachweis erbracht werden, dass die bodenrechtlichen Vorgaben und die im Bodenschutzkonzept festgelegten Massnahmen inkl. der gesetzeskonformen Weiterverwertung des anfallenden Bodenmaterials eingehalten wurden.

3.4 Kosten werden keine erhoben.

3.5 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Bürenstrasse, Abschnitt Dribischrüz bis Dribischrüz matt, Biberist, werden mit den unter Ziffer 2.2 erwähnten Anpassungen genehmigt.

3.6 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.

3.7 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (mud/muh), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Umwelt

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 gen. Plan (später)

Bauverwaltung Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist

Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist **(Einschreiben)**

Solothurner Kajakfahrer, c/o Peter Probst, Tannenweg 5, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**

W+H AG, Ingenieure und Planer, Reto Meile, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Biberist:

Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan [Situationsplan 1:500] Bürenstrasse, Abschnitt Dribischrüz bis Dribischrüzmatt")